

jene eine gemeinsame Mindestbusse gab — wie denn in der That der Ochse, die Kuh, der Wallach, der gemeine Sklave je 35 Schillinge gelten? Aber nach der Fassung des Paragraphen sind ja gerade die 'caballi' das wesentliche, das, was an erster Stelle steht; Herold und Emendata stellen wenigstens 'iumentum' vor 'caballus'. Und wozu dann als Glosse dieselbe wie in § 1 und 2? Warum nahm man nicht 'stalachia', das doch gerade mit 'iumentum' in 9 und 10 — wo ja überdies auch schon vom 'iumentum furatum' die Rede war — wie in 13 eng verbunden scheint?

Mit grosser Deutlichkeit drückt sich in der Fassung von § 11 die Form einer Vorlage ab, wo der Diebstahl von Pferden und Rindern — zusammen mit dem des Sklaven — behandelt wurde, und wo dann natürlich das Pferd die erste Stelle unter den Thieren erhielt¹. Zu dieser Vorlagestelle, aus der Sal. 10, 1 und 38, 11 abgeleitet sind, gelangen wir durch Vergleichung von L. Bgd. 4, 1 und L. Baiuw. 9, 3. Hier heisst es:

Et si maiorem pecuniam furatus fuerit, hoc est
12 solidorum valentem vel amplius, aut equum² totidem pretii, vel mancipium, et negare voluerit: cum
12 sacramentales iuret. . . .

Und L. Bgd. 4, 1 de sollicitationibus et furtis:

1. Quicumque mancipium alienum sollicitaverit, caballum quoque, equam, bovem aut vaccam furto

1) Wiewohl ja eine Wendung wie 'caballum aut iumentum' auch sonst in der Lex Sal. sich findet, und gerade diese Form in der Lex Vis. nicht mehr vorkommt, sondern 'iumentum' oft gleich 'caballus' gesetzt wird, so ist doch zu beachten, dass die Lex Vis. sich gerade da, wo sie von Verletzung und missbräuchlicher Benutzung von Thieren redet, der Ausdrücke 'caballum aut animal', 'caballum aut pecus', 'iumenta vel boves' (vgl. 8, 3 und 4) bedient, so dass kein alles umfassender Sammelbegriff verwandt ist und die Pferde immer besonders hervortreten. Dieser Zusammenhang aber der Lex Vis. geht zum Theil auf denjenigen Eurichs zurück, da jener u. a. auch aus L. Baiuw. 14 und aus L. Sal. 38, Theil 2 erkennbar ist. Im Ed. Roth. ist an entsprechender Stelle (c. 332 ff.) mitunter nur vom 'caballus' die Rede. Die Lex Salica verwendet 'cab. aut ium.' auch in 38, 13, womit ausser L. Vis. 8, 4, 13 verglichen werden möge L. Baiuw. 14, 8: 'S. q. caballum aut bovem vel quolibet de quadrupedia uno oculo excusserit'. Vgl. über den Zusammenhang dieser Stelle mit dem westgothischen und salischen Recht noch S. 310 Anm. 2 dieser Arbeit. Bei dem Thema 'curtare' hat im Cod. Eur. wohl auch 'caballum vel iumentum' oder eine sinnentsprechende Wendung gestanden, was die L. Sal. wiedergiebt. Den Erweis hierfür s. S. 302 f. 2) Diese Nachsetzung des Pferdes an dieser Stelle erklärt sich daraus, dass die L. Bgd. an den vorhergehenden Paragraphen anknüpft, wo vom Rindvieh die Rede war.